

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wildeshausen

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Verwirklichung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen ist nebenamtlich/ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Regelungen des § 8 Absatz 2 Satz 1 und Sätze 3 bis 5 NKomVG sowie die Regelungen des § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG finden entsprechend Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildeshausen, den 15.12.2016

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski